



Wahlbekanntmachung **zur Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters** **am 13. September 2026**

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

1 Wahltag

Die Direktwahl für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters findet am 13. September 2026 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Für eine etwaige Stichwahl ist der 27. September 2026 festgelegt. Wahlzeit ist ebenfalls von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters sind spätestens bis zum 55. Tag vor der Wahl, somit am Montag, dem 20.07.2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, schriftlich einzureichen (§ 21 Abs. 2 i.V.m. § 45 a NKWG).

Es wird dringend empfohlen, die Vorschläge und Erklärungen frühzeitig einzureichen, damit eventuelle Korrekturen bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werden können.

3 Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. § 45a und 45d des NKWG und der § 32 ff. der NKWO über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Wahlgebiet (Samtgemeinde Fürstenau)
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerberin oder des Bewerbers
- Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung
- Vertrauensperson(en) des Wahlvorschlags mit Vor- und Familienname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit

Entsprechende amtliche Vordrucke können bei der Samtgemeindewahlleiterin angefordert werden.

4 Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl muss nach § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens 130 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterstützungsunterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO).

Eine wahlberechtigte Person darf für die Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Samtgemeinde Fürstenau hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Unterschriften sind nach § 45d Abs. 4 NKWG nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber.

Gemäß § 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Alternative für Deutschland (AfD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

5 Wahlanzeige

Andere Parteien können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 15.06.2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

6 Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände

Die in der Samtgemeinde Fürstenau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 NKWO aufgefordert, den jeweiligen Wahlleitungen bis zum 31.03.2026 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahlbezirke vorzuschlagen. Die Übernahme eines Wahlelenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs. 2, 3 NKWG).

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Wahlleitung die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten (§ 10 Abs. 3. S. 3 NKWO).

Alle Wahlberechtigten, die Interesse an der Übernahme eines Wahlelenamtes haben, können sich mit dem Wahlbüro der Samtgemeinde Fürstenau, Schloßplatz 1, Zimmer 25, 49584 Fürstenau, telefonisch unter 05901/932026 u. 78 oder per E-Mail an wahlen@fuerstenau.de in Verbindung setzen.

Fürstenau, den 11.02.2026

Moormann
Samtgemeindewahlleiterin